

SATZUNG

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gemeindezentrum St. Martinus e.V." und hat seinen Sitz in Köln-Esch.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.
3. Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Bau, zur Einrichtung und zur Unterhaltung eines katholischen Gemeindezentrums in Köln-Esch.

§ 2

Steuerbegünstigung des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2,
 - c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (im sonntäglichen Gottesdienst und durch entsprechenden Aushang im Schaukasten am Pfarrbüro) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.

- 5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende.
- 8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie ggf. weiteren Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9

Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 10

Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Köln-Esch, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln-Esch, den 30. August 2022